

Der Steuer-Tipp: Minijob

Unter dem Begriff „**Minijob**“ wird allgemein ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers verstanden, das nicht der „normalen“ Lohnbesteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarte) und Sozialversicherungsabzügen unterliegt.

1. Lohn- und Einkommensteuer

Die Besteuerung der Einkünfte aus einem Minijob erfolgt wahlweise nicht nach den normalen Lohnsteuerabzugsmerkmalen, sondern nach einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitslohns, der im Rahmen der pauschalen Abrechnung neben den sonstigen Abgaben vom Arbeitgeber ausschließlich an die Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) abgeführt wird.

2. Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Der Grenzbetrag für ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Minijobs liegt in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch und an die Entwicklung des Mindestlohns gekoppelt. Die Entgeltgrenze für Minijobs berechnet sich wie folgt: Mindestlohn x 130 : 3 (auf volle Euro aufgerundet).

3. Rentenversicherung

Der Minijobber ist rentenversicherungspflichtig, kann sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei Arbeitsbeginn oder im Laufe des Einstellungsmonats beim Arbeitgeber abzugeben.

Tipp: „Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung“:

Durch die freiwillige Zahlung eigener Rentenversicherungsbeiträge hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, mit relativ niedrigen eigenen Beiträgen (ab 2018 = 3,6 %) vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Dies wirkt sich positiv auf Rentenansprüche, Reha-Maßnahmen, den Zugang zu Altersvorsorgeprodukten (Riester) u.a. aus. Der Arbeitnehmer zahlt nur die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber aufzubringenden pauschalen Rentenversicherungsbeitrag (ab 2018: 15 %) und dem aktuellen Rentenversicherungssatz (ab 2018: 18,6 %), also 3,6 %. Bei einem Minijob von 538 € sind das 19,37 € im Monat.

Für Minijobber gilt der **Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Arbeitnehmern** im Betrieb. Sie haben also ggf. Ansprüche nach dem Kündigungsschutzgesetz. Auch für geringfügig Beschäftigte sollte ein **schriftlicher Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden. Geringfügig Beschäftigte haben im **Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung für maximal sechs Wochen**, soweit das Arbeitsverhältnis mindestens seit vier Wochen besteht. Die Krankenkasse zahlt nach Ablauf der sechs Wochen **kein Krankengeld** aus dem Minijob-Arbeitsverhältnis.

Es besteht ebenfalls **Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub** von 24 Werktagen. Soweit die vertragliche Arbeitszeit auf einen **Feiertag** innerhalb einer Arbeitswoche fällt, ist auch dieser zu bezahlen. Soweit betriebsüblich **Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld** gezahlt wird, hat hierauf auch der geringfügig Beschäftigte Anspruch.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM